

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 20.10.2025

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Marcel Baur
Thomas Beck
Prof. Dr. Ernst Deuer
Pierre Groll
Jochen Haas
Michael Halder
Kurt Harsch
Oliver Jöchle
Eckard Lehmann
Rainer Marquart
Stefan Maucher
Klaus Merk
Ralf Michalski
Robert Rothmund
Gabi Schmotz
Franz Thurn
Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Silke Jöhler

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey
Bernhard Metzler

Schriftführer/in

Rebecca Metzler stv. Hauptamtsleitung

Abwesend:

Gemeinderäte

Niklas Gentner

entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser

Jutta Döbele

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Erlass einer Außenbereichssatzung "Staige", in Blönried-Steinenbach
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/058/2025/1
- 5 Anträge der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf Errichtung von 2 stationären Radaranlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße sowie Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 in der Schussenrieder Straße
Vorlage: 20/064/2025/1
- 6 Jahresabschluss 2021 der Stadt Aulendorf
Vorlage: 30/051/2025
- 7 Eventuelle Ausübung eines Vorkaufsrechts für das Grundstück Uhlandstraße 9, Flst.-Nr. 2106/3
Vorlage: 10/062/2025
- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Bordsteinabsenkung „Am langen Hag“

In der AUT-Sitzung am 24.09.2025 hat SRin Wekenmann-Arnold darüber informiert, dass beim Verbindungsweg von „Am langen Hag“ in den Park die Bordsteinabsenkung nicht mehr vorhanden sei.

BM Burth gibt nach interner Rücksprache hierzu bekannt, dass bewusst auf das Niederbord verzichtet und ein Hochbord eingebaut wurde, um das Oberflächenwasser abzuleiten, damit der Fußweg durch den Regen nicht ausgeschwemmt wird.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Stationäre Radaranlagen:

Ein Einwohner möchte wissen, weshalb in der Hauptstraße keine stationäre Radaranlage errichtet wird. Dort werde zu schnell gefahren und die Autofahrer würden dort regelmäßig hupen.

BM Burth erklärt, dass dieses Thema in TOP 5 ausführlich erläutert und behandelt wird.

Tempo 30 für LKWs:

Ein Einwohner schildert, dass in der Allewindenstraße anscheinend 800 LKWs pro Tag fahren würden. Die LKWs verursachen seiner Meinung nach den Hauptlärm. Er findet, dass man etwas gegen den Lärm, welcher durch die LKWs verursacht wird, unternehmen sollte. In anderen Kommunen habe er schon gesehen, dass LKWs nur Tempo 30 fahren dürfen.

BM Burth erklärt, dass der Gemeinderat schon öfter über den Lärmaktionsplan beraten habe. Die Umsetzung der Maßnahmen liegt allerdings beim Straßenbaulastträger, dieser ist bei der Allewindenstraße das Land Baden-Württemberg, da es eine Landesstraße ist. Auch hier verweist BM Burth auf TOP 5. Er wird von der Verwaltung trotzdem prüfen lassen, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 in der Allewindenstraße nur für LKWs möglich ist.

Beschluss-Nr. 4

Erlass einer Außenbereichssatzung "Staige", in Blönried-Steinenbach

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/058/2025/1

Frau Knapfer vom beauftragten Planungsbüro Lars Consult stellt den Planentwurf vor. Die Präsentation liegt als Anlage bei.

Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Aulendorf hat im Ortsteil Steinenbach auf der Flurnummer 752/1, im Ortsbereich Staige 5 eine Anfrage für den Neubau eines Ersatzgebäudes zu Wohnzwecken vorliegen.

Der Ortsbereich „Staige“ zeigt sich als eine kleine zusammenhängende Siedlungseinheit südlich der Bahnstrecke Aulendorf – Sigmaringen – (Tübingen) mit Wohnbebauung und ehemals landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Auf der angefragten Fläche befand sich vormals ein landwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das vom Eigentümer bereits abgerissen wurde. Aktuell befindet sich das Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich. Die ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzungen wurden bereits seit langem aufgegeben, wodurch der Privilegierungstatbestand entfällt.

Da sich der Bereich „Staige“ durch die baulichen Nutzungen der Vergangenheit geprägt wurde und sich als gewachsener Bestandteil verfestigt hat, welcher die südliche Einfahrt in den Ort Steinenbach prägt, strebt die Stadt Aulendorf an, diese kleinteilige Siedlungs- und Nutzungsstruktur an diesem Standort zu erhalten. Ohne regulierenden Eingriff müsste dieser sich bereits etablierte, gewachsene und charakteristische Siedlungsbereich sukzessive rückgebaut und im Außenbereich neuer Wohnraum erschlossen werde.

Nachdem sich der Bereich ferner für eine Nachverdichtung/Folgenutzung gut eignet und die geplante bauliche Entwicklung dem Erhalt (Generationenwechsel) der bestehenden Wohnbebauung im Bereich „Staige“ dient, will die Stadt für den Bereich „Staige“ südlich der Bahntrasse durch die gegenständliche Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, die Voraussetzungen für angepasste und verträgliche bauliche Folgenutzungen in diesem Bereich schaffen und somit einer Inanspruchnahme von bislang unbebauten Außenbereichsflächen für Siedlungsentwicklung entgegenwirken.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Staige“ gefasst.

In nächsten Schritt soll nun das förmliche Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Geltungsbereich und Lage

Die Außenbereichssatzung umfasst den Siedlungsbereich „Staige“, der südlich, getrennt durch die Bahntrasse, an Steinenbach anschließt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1.515 m² und umfasst Teilstücke der Flurnummern 722/7, 752/1, 722 und 807 der Gemarkung Blönried.

Im Bestand befinden sich im Bereich „Staige“ derzeit folgende Nutzungen:

Zwei Wohnnutzungen, ein (zwischenzeitlich abgetragener) ehemaliger landwirtschaftlicher Wohn/Wirtschaftstrakt sowie randlich untergeordnete Nebengebäude/Schuppen etc.

Im Westen außerhalb grenzen zusammenhängende Waldflächen an. Im Osten grenzen Garten- und Freiflächen an, welche weiter östlich in zusammenhängende Waldflächen übergehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen zum Bauen im Außenbereich

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Staige“ für den Ortsteil Steinenbach beschlossen. Ziel der Planung ist es bedarfsgerecht verträgliche Folgenutzungen ehemaliger landwirtschaftlich privilegierter Nutzungen im bereits bebauten Außenbereich zu ermöglichen.

Ein wichtiger Grundsatz der deutschen Raumordnung ist generell die größtmögliche Schonung des Außenbereichs vor weiterer Bebauung. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen, Waldgebieten und anderen naturnahen Bereichen, die der Zersiedelung entgegenwirken und die Lebensqualität verbessern.

Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist, ermöglicht der deutsche Gesetzgeber dennoch gemäß § 35 BauGB einige, ausgesuchte Bauvorhaben im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich durch (Außenbereichs-) Satzung bestimmen, dass den Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass der Planbereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Zudem muss sichergestellt werden, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushaltes bestehen,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der gegenständliche Bereich „Staige“ südlich des Ortsteils Steinenbach ist ein Siedlungsansatz, welcher sich getrennt durch die Bahnlinie, ohne direkten Siedlungszusammenhang im Außenbereich entwickelt hat.

Bei diesem Siedlungssporn handelt es sich mit seinen Wohn- und Nebengebäuden um einen Siedlungsansatz von „einigem Gewicht“. Die vorhandene Bebauung begrenzt sich zwar auf wenige Anwesen, weist jedoch aufgrund der Stellung und Dichte der Gebäude – bedingt durch die Zäsur des Bahndamms im Norden und den Bachlauf der Booser Ach im Süden – eine klar ablesbare Dichte und Zusammengehörigkeit auf und lässt in sich Geschlossenheit erkennen. Der bebaubare Bereich war seit jeher durch die beiden Zäsuren im Norden und Süden sowie die naturräumlichen Gegebenheiten (Wald-/Auenflächen) im Westen und Osten in seiner Außenentwicklung begrenzt, was eine gewisse bauliche Dichte bedingt. Die Gebäude sind unmittelbar links und rechts der Zufahrt nach Steinenbach angeordnet, was diese Wirkung zusätzlich stärkt. Aus diesen Gründen weist das Gebiet trotz der vergleichsweise geringen Anzahl an Wohngebäuden städtebaulich einen ablesbaren Siedlungszusammenhang auf, welcher die Wesensmerkmale einer Splittersiedlung erkennen lässt.

Dieser ursprünglich aus einer landwirtschaftlichen Nutzung entstandene Siedlungsbereich wird gegenwärtig überwiegend zum Wohnen genutzt. Die drei Wohngebäude (davon eines zwischenzeitlich abgetragen) prägen maßgeblich das städtebauliche Erscheinungsbild. Ergänzend befinden sich untergeordnete Nebengebäude im Anschluss an die

Wohngebäude. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gänzlich aufgegeben.

Der entlang der Hauptgebäude gezogene Umgriff des Geltungsbereiches soll sicherstellen, dass, wie vom Gesetzgeber gefordert, keine Zersiedlung der Landschaft mit ungegliederter Siedlungsstruktur entsteht.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es wird lediglich ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet-Gewässer randlich gestreift (außerhalb des Geltungsbereiches). Auch liegen keine amtlich kartierten Biotope und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vor. Zudem liegt das Projektgebiet außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten.

Die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien und die damit verbundenen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung werden somit in Summe als gegeben erachtet.

Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Stadt Aulendorf hat einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Aufgrund der Lage im Außenbereich wird der südliche Ortsteil Steinenbach als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, welche sich südlich der gemischten Bauflächen Steinenbachs befindet und durch die Bahntrasse von diesem getrennt sind.

Der Geltungsbereich wird an östlicher Seite von einem FFH-Gebiet, bzw. einem Vogelschutzgebiet-Gewässer gestreift.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB muss im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung keine Anpassung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden, da die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche im FNP der geplanten Nutzung in der Außenbereichssatzung nicht als widersprechender öffentlicher Belang entgegengestellt werden darf.

Städtebauliche Zielvorstellung

Ziel der Außenbereichssatzung ist es, in der bestehenden Freifläche des Geltungsbereiches eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Folgebebauung bzw. Nachverdichtung zu ermöglichen. Für eine mögliche Nachverdichtung ist hierbei insbesondere die Fläche des abgerissenen ehemaligen Bauernhauses vorgesehen, welche sowohl als Wohn- als auch als landwirtschaftliches Gebäude genutzt wurde. Dieses zentrale Gebäude lag mitten im Geltungsbereich, östlich der von Nord nach Süd durchquerenden Verbindungsstraße Staige (Flr-Nr. 752/1).

Städtebaulich ist im Rahmen der geplanten Nachverdichtung eine möglichst reibungsarme Integration eines Neubaus in den baulichen Altbestand relevant. Vor diesem Hintergrund ist daher zunächst eine Betrachtung der vorhandenen Siedlungsansätze notwendig:

Die Gebäude im nördlichen Ortsteil Steinenbach sind hauptsächlich reihenartig angeordnet und stellen sich sowohl giebel- als auch traufständig entlang zentral liegender Erschließungsstraßen auf. Im Bereich des noch erkennbaren Altortes im Nordosten befinden sich noch einige stattliche regionaltypische Wohn- und Wirtschaftstrakte, mit Sparrendachstuhl und der konstruktionsbedingt entsprechend hohen Dachneigung. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten ergänzt durch zahlreiche Nachverdichtungen zu Wohnzwecken. Diese Wohnbauentwicklung seit den 1970er Jahren prägt sehr stark das dörfliche Erscheinungsbild.

Die bestehenden Hauptgebäude sind daher meist mindestens II- geschossig mit Satteldächern mit Dachneigungen von mindestens 30 ° ausgebildet. Die Fortführung dieser Siedlungsstruktur zur Wahrung des Ortsbildes ist aus städtebaulicher Sicht von Seiten der Stadt bei allen Nachverdichtungsmaßnahmen gewünscht und wird

entsprechend als Hinweis in die Satzung mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Nutzung soll eine bedarfsgerechte kleinteilige Wohnnutzung ermöglicht werden, welches insbesondere auch den Anforderungen des Mehr-Generationen-Wohnens gerecht wird.

Durch eine Zulässigkeit von zwei Wohneinheiten wird zum einen die Kleinteiligkeit gewahrt und zum anderen ermöglicht, dass Wohnraum für (erwachsene) Kinder- bzw. Senioren mit geschaffen werden kann. Eine stärkere Verdichtung und die damit verbundenen Anforderungen (Gebäudegrößen, Stellplätze, Erschließung) wird im Bereich „Staige“ sowohl städtebauliche als auch funktional als unverträglich erachtet und soll durch die ergänzende Regulierung vermieden werden.

Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die von Nord nach Süd verlaufende Durchgangsstraße „Staige“. Die Straße verläuft von der Steinstraße im südlichen Ortsteil Steinenbachs Richtung Süden, unter der Bahnlinie durch und mittig durch den Geltungsbereich, weiter über die Ach, rechts abbiegend Richtung Münchenreute, bzw. weiter geradeaus in die landwirtschaftlichen Gebiete.

Planungsrelevante Umweltbelange

Da die Außenbereichssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt wird, ist eine umfangreiche Betrachtung (Umweltbericht) von umweltrelevanten Schutzgütern im Rahmen der Planung nicht notwendig. Im Folgenden soll dennoch ein kurzer Überblick der hier besonders planungsrelevanten Umweltbelange gegeben werden, um starke Auswirkungen durch die Planung ausschließen zu können.

Der Ortsteil „Staige“ liegt im naturräumlich Plangebiet innerhalb der Großlandschaft „Voralpines Hügel- und Moorland“ (Nr. 3) im Naturraum „Oberschwäbisches Hügelland“ (Nr. 32, LUBW 2010).

Der Weiler liegt zwischen der nördlichen verlaufenden Bahntrasse und der Booser Ach, eingebettet in ein kleines Auen-Waldgebiet. Südwestlich und südöstlich schließt sich in der Ach-Aue ein Anmoor an. Südlich des Auenwaldstreifens eröffnen sich landwirtschaftliche Flächen. Nachdem sich die Siedlungsfläche nicht erweitert, sondern lediglich im Bestand Ersatzbauten/Umbauten zulässig sind, sind keine Veränderungen/Auswirkungen auf den umgebenen Naturraum gegeben.

Da der Weiler von Bäumen, bzw. Auwald umschlossen ist und sich die Baufläche mittig des Weilers befindet, spielt der geplante Neubau keine große Rolle hinsichtlich der Einsehbarkeit/Außenwirkung. Lediglich die Südfassade wird von Süden kommenden Personen wahrgenommen. Mit dem Neubau wird keine Blickachse verstellt. Der Weiler wird durch etwaige Ersatzbaumaßnahmen unverändert als geschlossene Einheit wahrgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung, welche eine Nachverdichtung zum Ziel hat, befinden sich keine hochwertigen Baumbestände. Auf Flurstück 752/1 am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Pioniergehölze (z.B.) Ebereschen.

Bei Eingriffen in Baumbestände im Geltungsbereich sind im Vorfeld vorhandene Habitatstrukturen zu erfassen, gegebenenfalls diese auf eine Nutzung durch geschützte Arten zu untersuchen und in Abstimmung mit der LUBW Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu formulieren, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Innerhalb des Gebietes befinden sich keine amtlichen Schutzgebiete bzw. erkennbare Biotope.

Im Westen und Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Achtobel“ an. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Schutzgebietes. Ein Konflikt zu den Schutzzwecken ist nicht erkennbar. Rund 10 m außerhalb des Geltungsbereiches im Osten grenzt ein Waldbiotop (Erlenwald S Steinenbach) an den Geltungsbereich.

Im Osten, entlang des Riedbaches befindet sich das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“, die Verträglichkeit mit dessen Schutzzwecken ist bei den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen auf Ebene der jeweiligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überprüfen und gewährleisten.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Satzung rückt an keiner Stelle näher an die genannten Schutzgebiete heran, als die bereits im Bestand vorhandene Bebauung. Von etwaigen Folgenutzungen/Nachverdichtungen bzw. Ersatzbauten ist keine stärkere Betroffenheit zu erwarten, weswegen eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Wohnnutzung und den naturschutzrechtlichen/ökologischen Belangen als gegeben erachtet wird.

Eine bedarfsgerechte detaillierte Überprüfung von naturschutzfachlichen Belangen erfolgt auf Ebene der jeweiligen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Rund 50 m südlich befindet sich der Bachlauf der Booser Ach. Im Osten grenzt der verdohlte Riedbach an den Geltungsbereich (außerhalb). Der südliche Teil des Geltungsbereiches ragt geringfügig in die Überflutungsfläche HQ extrem, welche sich entlang der Booser Ach erstreckt.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Satzung rückt an keiner Stelle näher an die genannten Gewässer bzw. Überflutungsflächen heran, als die bereits im Bestand vorhandene Bebauung. Von etwaigen Folgenutzungen/Nachverdichtungen bzw. Ersatzbauten ist keine stärkere Betroffenheit zu erwarten, weswegen eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Wohnnutzung und den wasserwirtschaftlichen/hydrologischen Belangen als gegeben erachtet wird.

Die detaillierten wasserwirtschaftlichen bzw. hydrologischen Belange (z.B. Berücksichtigung Gewässerrandstreifen, Retentionsausgleich etc.) sind auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Ortsbildtypische Bauweise

Um das städtebauliche Erscheinungsbild zu wahren soll bei der Gestaltung, Kubatur und Materialität von Gebäuden und Freianlagen ein Augenmerk auf eine regionaltypische und ortsbildverträgliche Ausführung gelegt werden.

Maßgeblich betrifft dies die Dachform (Ausführung als mäßig bis steil geneigtes Satteldach). Ergänzend kann durch Holzverschalungen (z.B. bei Garagen und Nebenanlagen), dorfgerechte Einfriedungen (Holz-Staketen oder heimische Gehölzhecken), die Anlage von Vorgärten etc. das Ortsbild positive bereichert werden. OV Metzler ist der Meinung, dass eine neue Wohneinheit nicht ortsbildschädlich ist. Der Ortschaftsrat habe dem Entwurf zur Außenbereichssatzung „Staige“ im Ortsteil Blönried bereits zugestimmt.

SR Michalski fragt nach, wie viele Wohneinheiten das Wohnhaus „Staige 4“ hat.

BM Burth meint, dass im Wohnhaus „Staige 4“ nur eine Wohneinheit vorhanden ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf zur Außenbereichssatzung „Staige“ im Ortsteil Blönried in der Fassung vom 20.10.2025 zu.**
- 2. Mit diesem Planentwurf wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 durchgeführt.**

Beschluss-Nr. 5

Anträge der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf Errichtung von 2 stationären Radaranlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße sowie Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 in der Schussenrieder Straße **Vorlage: 20/064/2025/1**

Frau Metzler stellt die Sachlage vor:

Mit Schreiben vom 09.04.2025 haben 75 Anwohner der Schussenrieder Straße folgenden Antrag gestellt:

- Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 bis zum Ortsausgangsschild als Kombination mit einer stationären Radaranlage nahe dem Ortsschild.
- Als Minimallösung eine stationäre Radaranlage nahe dem Ortsschild um zumindest die Einhaltung von Tempo 50 zu gewährleisten.

Begründet wird der Antrag damit, dass bereits im Lärmaktionsplan 2015 eine Lärmbelastung evaluiert und bewertet wurde und die dort genannten Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im aktuellen Lärmaktionsplan 2024 Maßnahmen für die Schussenrieder Straße ignoriert wurden.

Die Geschwindigkeit stadtauswärt sei deutlich überhöht. Stadteinwärts bremsen die Fahrzeuge sehr spät ab, was zu einer höheren Lärmbelastung führt. Es sei im Lärmaktionsplan 2015 das zweithöchste Verkehrsaufkommen dokumentiert worden. Weiter wird auf die unzureichende Sicherheit an der Kreuzung zur Schützenhausstraße hingewiesen.

Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar:

Die Stadt Aulendorf muss im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmkartierung und einen Lärmaktionsplan erstellen. Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes wurde die Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt. Für Aulendorf ist die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf allen Straßen im Stadtgebiet, die im Querschnitt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (Montag – Sonntag, Mittelwert eines ganzen Jahres) von 8.200 KfZ/pro 24 Stunden und mehr aufweisen, zu untersuchen. Daneben sind die Haupteisenbahngleise mit einer Belastung von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr in die Untersuchung aufzunehmen.

Ursprünglich wurde von der LUBW der Bereich auf der L285 von Wallenreute, Allewindenstraße, Mockenstraße bis Höhe Mahlweiher kartiert. Nach einer Überprüfung der Verkehrszahlen und Durchführung von eigenen Verkehrsmessungen wurde der kartierungspflichtige Bereich an der Allewindenstraße, westlich ab Modehaus Scheffold reduziert, da hier die Schwellenwerte von 8.200 Fahrzeugen pro Tag unterschritten wurden.

In der Gemeinderatssitzung am 02.06.2014 wurde beschlossen, dass der Streckenabschnitt entlang der L285 westlich Modehaus Scheffold bis Stadtende Richtung Bad Saulgau und der Bereich Schwarzhausstraße, Poststraße L284 bis Stadtende Schussenrieder Straße auf freiwilliger Basis kartiert und in den Lärmaktionsplan mit aufgenommen werden soll.

Die Verkehrserhebungen ergaben folgendes Ergebnis:

Von Abzweigung auf K8034 nach Tannhausen bis Einmündung Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße	11.050 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Kreuzung K8035 in Richtung Reute	6.150 Fahrzeuge pro Tag
L285 westlich Modehaus Scheffold bis Einmündung Hauptstraße	8.150 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Einmündung Hauptstraße bis Abzweig auf L286, Altshauser Straße	5.650 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Abzweigung Altshauser Straße Richtung Bad Saulgau bis Ortsende	3.000 Fahrzeuge pro Tag
Ab Kreuzung Schwarzhausstraße, Poststraße, Hauptstraße bis Abzweigung Schussenrieder Straße	5.950 Fahrzeuge pro Tag
Schussenrieder Straße bis Abzweigung Ebisweiler Straße	6.800 Fahrzeuge pro Tag
Schussenrieder Straße Richtung Otterswang	4.350 Fahrzeuge pro Tag

Die Geschwindigkeitsmessung der Stadt Aulendorf in der Schussenrieder Straße ergab bei Einmündung in die Straße Lehmgrubenweg eine V85 von 64 km/h.

Im Lärmaktionsplan 2015 wurde für die Schussenrieder Straße folgendes formuliert:

„Derzeit besteht in Aulendorf auf der Schussenrieder Straße (L284) auf Höhe des Parksanatoriums die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Im weiteren Verlauf der Schussenrieder Straße in stadtauswärtiger Richtung wiesen die Bewohner auf Lärmbelastungen hin und das bereits weit vor dem Ortsausgangsschild, da die Autofahrer deutlich schneller fahren als den derzeit zulässigen 50 km/h. Zum Schutz der Wohnbevölkerung ist daher die Fortführung der Geschwindigkeitsbeschränkung mit 30 km/h vorgesehen.“

In der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan 2015 wurde vom Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt in der Stellungnahme vom 20.05.2015 zur Schussenrieder Straße ausgeführt, dass keine Anwohner mit Lärmbelastungen größer 60 dBA nachts und 70 dBA tags betroffen sind und somit die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht vorliegen.

Im Weiteren wurde ein Antrag auf Durchführung der definierten Lärminderungsmaßnahmen für die Schussenrieder Straße gestellt. Der Antrag wurde jedoch vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 10.01.2018 vollumfänglich abgelehnt. Als wesentliche Gründe wurden angeführt:

Tempo 30 setzt eine Überschreitung der Richtwerte vom 70 dBA am Tag und 60 dBA nachts voraus, was nur bei wenigen Gebäuden (<5) erreicht wird. Zudem sind wenig betroffene Bewohner vorhanden.

Im Lärmaktionsplan, Stufe 3 aus dem Jahr 2020 wurde aufgrund der Vorgaben der LUBW der Bereich der L285 ab Abzweigung ins Gebiet „Insel“ bis Höhe Mahlweiher kartiert. Eine weitere Kartierung der Schussenrieder Straße bzw. Poststraße wurde nicht mehr vorgenommen.

Ebenso wurde im aktuellen Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2024 auf eine Kartierung der Schussenrieder Straße aus den oben genannten Gründen verzichtet.

Situation Geschwindigkeitsüberschreitungen

Im Zeitraum vom 01.04.2025 bis 09.05.2025 wurde eine Geschwindigkeitsmessung in der Schussenrieder Straße im Tempo 30 Bereich in Fahrtrichtung Stadtzentrum durchgeführt.

Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt 103.888 Messungen durchgeführt, was durchschnittlich 2.733 Messungen pro Tag ergibt. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 31 km/h, die V85 lag bei 36 km/h. Die maximale Geschwindigkeit betrug 89 km/h.

Weiter wurde im Zeitraum vom 02.06.2025 bis 02.07.2025 im Tempo 50 Bereich in Fahrtrichtung stadtauswärts Richtung Otterswang kurz vor dem Ortsausgangsschild eine Messung durch die Stadt Aulendorf vorgenommen. Es wurden insgesamt 62.956 Messungen durchgeführt, was durchschnittlich 2.098 Messungen pro Tag entspricht. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 54 km/h, die V85 lag bei 63 km/h. Die Maximalgeschwindigkeit lag bei 168 km/h.

Zudem liegt der Stadt Aulendorf ein Messprotokoll des Landratsamts Ravensburg über die Schussenrieder Straße aus den Jahren 2024/2025 vor. Das Ergebnis des Messprotokolls lautet wie folgt:

Datum	Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Überschreitungen	Überschreitungen in %	Gemessen Höchstgeschwindigkeit
14.05.2025	30 km/h	855	32	3,7	50 km/h
07.04.2025	30 km/h	1.104	26	2,4	54 km/h
12.03.2025	30 km/h	848	36	4,2	59 km/h
18.02.2025	30 km/h	792	34	4,3	52 km/h
27.01.2025	30 km/h	1.108	20	1,8	52 km/h
05.12.2024	30 km/h	582	24	4,1	61 km/h
05.11.2024	30 km/h	1.551	49	3,2	53 km/h
15.10.2024	30 km/h	936	16	1,7	48 km/h
10.09.2024	30 km/h	1.295	14	1,1	54 km/h
09.07.2024	30 km/h	605	14	2,3	57 km/h

Im Jahr 2022 wurde durch das Land Baden-Württemberg ein Verkehrsmonitoring auf der L284, Ortsdurchfahrt Aulendorf, Schussenrieder Straße durchgeführt. Dabei wurden folgende Werte festgestellt:

Durchschnittlicher täglicher Verkehr	4.679
Durchschnittlicher Verkehr Mo – Sa	4.881
Durchschnittlicher Wert in der Ferienzeit	5.206
Durchschnittlicher Wert sonntags	3.340

Der Schwerlastverkehr betrug durchschnittlich 151 Fahrzeuge am Tag.

Antrag BUS im Rahmen der Haushaltsrede 2025

Die BUS-Fraktion hat im Zuge der Haushaltsplanberatung 2025 den Antrag gestellt, zwei feste Blitzer zu installieren. Diese sollen in der Allewindenstraße sowie in der Schussenrieder Straße aufgestellt werden.

Am 16.05.2024 wurde bereits durch die Stadt Aulendorf ein Antrag für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf der L285 (Allewindenstraße) gestellt. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Ravensburg mit Schreiben vom 17.06.2024 allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass sich der Landkreis bereits seit 2017 gegen weitere stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen entschieden hat und dass stattdessen verstärkt mobile Messanlagen zum Einsatz kommen. Für die bereits vorhandenen fünf „kreiseigenen“ stationären Geschwindigkeitsmessanlagen wären in der Vergangenheit regelmäßig verkehrssichernde und präventive Gründe (insbesondere für den Einsatz an Unfallhäufungsstellen) maßgebendes Kriterium für die jeweilige Standortentscheidung gewesen. Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung würde zudem üblicherweise eine sehr begrenzte Wirkung auf einen sehr kurzen Streckenabschnitt zeigen, da Verkehrsteilnehmer unmittelbar nach Passieren der stationären

Geschwindigkeitsüberwachungsanlage erneut beschleunigen würden, wodurch weiterer (zusätzlicher) Lärm verursacht wird.

Sollte die Stadt Aulendorf dennoch an dem Wunsch nach einer beidseitigen stationären Geschwindigkeitsmessanlage festhalten, so wäre es laut dem Landratsamt Ravensburg möglich, dass dem zugestimmt wird, wenn der Neubau, Betrieb und die Unterhaltung in eigener Kostentragung und Unterhaltungsverpflichtung durch die Stadt Aulendorf erfolgt. Hierzu müsste ein gesonderter Antrag eingereicht werden. Die Ahndung der festgestellten Verstöße müsste jedoch weiterhin durch die zentrale Bußgeldstelle im Landratsamt Ravensburg abgewickelt werden, welche üblicherweise dann auch die Bußgelder vereinnahmt. Laut dem Landratsamt Ravensburg belaufen sich die Kosten für den Neubau einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage zwischen ca. 110.000 € und 200.000 € (je nach Hersteller und verwendetem Messsystem sowie Anzahl der Messeinschübe bei jeweils einem Messeinschub pro Fahrtrichtung). Für die zusätzlich jährlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten (z. B. Wartungs- und Eichkosten, Ersatzteile, Vandalismusschäden usw.) konnte das Landratsamt Ravensburg keine pauschalen Zahlen nennen.

Bei einer erneuten Antragstellung für die Errichtung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße, ist mit einer ähnlichen Antwort seitens des Landratsamts zu rechnen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Tagesordnungspunkt vorberaten. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sie selbst über die Errichtung einer stationären Messanlage entscheiden darf und ob es eine Möglichkeit gibt, bei der die Stadtverwaltung selbst die Bußgelder bei Geschwindigkeitsverstößen vereinnahmen kann. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik wurde auch die Meinung vertreten, eine Verkehrsregelung durch bauliche Maßnahmen in Ortsausgangsnähe zu erreichen.

Stadt Aulendorf als örtliche Verkehrsbehörde

Gemäß §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVOZuG) können auch Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf Antrag vom Regierungspräsidium als höhere Verkehrsbehörde zu örtlichen Verkehrsbehörden erklärt werden, wenn sie für ihren Zuständigkeitsbereich ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind. Allerdings beschränkt sich die Zuständigkeit der örtlichen Verkehrsbehörden nach § 3 Abs. 2 StVOZuG auf Maßnahmen auf Gemeindestraßen (nicht auf klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).

Auf Nachfrage bei der höheren Straßenverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, welche personellen Voraussetzungen für den Antrag zur örtlichen Verkehrsbehörde vorliegen müssen, wurde mitgeteilt, dass die Stadt Aulendorf selbst über die Anzahl der Fachkräfte und deren Qualifikation entscheiden darf. Vom Regierungspräsidium wird lediglich vorgeschrieben, dass die Leitung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mindestens die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzen muss. Bei der Einwohnerzahl von Aulendorf schätzt das Regierungspräsidium einen Bedarf von mindestens 3 Mitarbeiter/innen für die Ernennung zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Eigenständige Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen durch die Stadt Aulendorf

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich wiederum aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). In Baden-Württemberg sind nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(OWiZuVO) grundsätzlich die unteren Verwaltungsbehörden gem. § 15 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) zuständig. Sonstige Gemeinden sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nur dann zuständig, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 OWiZuVO als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig sind. Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten würde die Stadt Aulendorf ebenfalls zusätzliches Personal benötigen.

Sofern die Stadt Aulendorf örtliche Verkehrsbehörde wäre, würden die Aufgaben der Straßenverkehrsordnung nach § 45 StVO (u. a. Errichtung von stationären Messanlagen oder Einführung von Tempo 30-Zonen) lediglich für den Bereich der Gemeindestraßen bei der Stadt Aulendorf liegen. Für in diesem Bereich (Gemeindestraßen) begangene Geschwindigkeitsverstöße, aber auch sämtliche andere Verkehrsverstöße nach der StVO (darunter fallen z. B. die Unfallsachbearbeitung, Gurt- und Handyverstöße, nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge, etc.), würde die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ebenfalls bei der Stadt Aulendorf liegen.

Laut dem Regierungspräsidium Tübingen steht das Verkehrsministerium der Ernennung weiterer Gemeinden als örtliche Verkehrsbehörden eher kritisch gegenüber. Zu bedenken sei dabei, dass der Gemeinde mit der Übernahme eines Zuständigkeitsbereichs mehr Kosten entstehen.

Unabhängig davon, ob die Stadt Aulendorf örtliche Verkehrsbehörde wäre, liegen die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und somit auch in der Allewindenstraße (L 285) und in der Schussenrieder Straße (L 284)) nach § 45 StVO und damit auch die Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen beim Landratsamt Ravensburg als untere Verkehrsbehörde.

Es ist darüber zu entscheiden, ob beim Landratsamt Ravensburg erneut Anträge zur Erstellung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in der Allewindenstraße und Schussenrieder Straße gestellt werden und ob die Stadt Aulendorf dazu bereit ist, sämtliche Kosten für die Messanlagen zu übernehmen.

SR Groll berichtet, dass sich der Gemeinderat bereits seit mehreren Jahren mit diesem Thema beschäftigt. Er findet die Antwort vom Landratsamt frech, dass sie keine stationären Blitzer mehr aufstellen wollen. Er möchte wissen, was es für alternative Maßnahmen gibt. Er fordert, dass die Aulendorfer Kreisräte in dieser Sache nochmals auf das Landratsamt einwirken und dass mit einer baulichen Maßnahme und der Einleitung des Radwegs auf die Schussenrieder Straße mit Schutzstreifen eine Geschwindigkeitsreduzierung herbeigeführt wird.

BM Burth bestätigt, dass trotz Lärmaktionsplan sehr wenig von Seiten des Straßenbaulastträgers passiert. Er wird dieses Thema mit den anderen Kreisräten in seiner Kreistagsfraktion nochmals diskutieren.

SR Haas findet den Lärmaktionsplan überflüssig, wenn das Landratsamt Ravensburg sowieso nicht tätig wird. Anhand der aktuellen Haushaltslage könne sicher keine eigene Geschwindigkeitsmessanlage finanziert werden. Er möchte, dass die Verwaltung nochmals die Alternative mit dem Flüsterasphalt und dem Kreisverkehr in der Allewindenstraße prüft. Die Verwaltung soll diesbezüglich nochmals Kontakt mit dem Regierungspräsidium Tübingen aufnehmen. Laut dem Regierungspräsidium würde die Stadt für den Bau des Kreisverkehrs einen Zuschuss erhalten. Ebenfalls möchte er, dass die Aulendorfer Kreisräte die Thematik mit den stationären Radaranlagen auf jeden Fall nochmals im Kreisrat beraten, denn es könne ja nicht sein, dass die Stadt Aulendorf diesen Lärmaktionsplan umsonst erstellt hat.

BM Burth wird alle vorgebrachten Punkte von SR Haas nochmals intern prüfen lassen.

SR Marquart findet das Ergebnis ebenfalls nicht befriedigend, würde aber dem Beschlussantrag zustimmen.

SR Michalski plädiert ebenfalls drauf, den Kreisverkehr in der Allewindenstraße nochmals zu prüfen. Er stimmt dem Landratsamt zu, dass der stationäre Blitzer in der Schussenrieder Straße vermutlich zu keiner Lärmverbesserung führen würde, da diejenigen, die den Blitzer kennen, danach wieder beschleunigen würden, was mehr Lärm verursacht. Er findet den Lärmaktionsplan nach diesem Ergebnis ebenfalls sinnlos. Er ist auch der Meinung, dass andere Straßen in Aulendorf deutlich mehr von Lärm betroffen seien als die Schussenrieder Straße.

SR Dr. Deuer möchte dieses Thema zusammen mit BM Burth nochmals mit in den Kreistag nehmen.

SR Beck würde es begrüßen, ein nettes/freundliches Banner in der Schussenrieder Straße aufzustellen, welches die Autofahrer dazu animieren soll, die vorgeschriebene Geschwindigkeit einzuhalten.

SR Merk kennt viele Anwohner, die gar kein Tempo 30 nachts wollen. Er persönlich sei auch gegen ein Tempo 30 auf Hauptdurchfahrtsstraßen. Er fände eine bauliche Maßnahme, wie in Otterswang, ebenfalls eine gute Lösung.

SR Jöchle fragt nach, ob ein solches Banner auch für die Hauptstraße möglich wäre, damit die Leute auch dort die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhalten.

BM Burth erklärt, dass ein Banner, das über der Straße hängt, laut der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt nicht mehr erlaubt sei, die Verwaltung aber intern prüfen wird, ob ein stehendes Banner erlaubt wäre.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Dem Antrag der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 bis zum Ortsausgangsschild wird aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht nachgekommen.**
- 2. Den Anträgen der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf Errichtung von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße wird nicht nachgekommen. Aufgrund der hohen Neubau- und Unterhaltungskosten sowie aufgrund der hohen Kosten, die mit der Aufgabe als örtliche Verkehrsbehörde einhergehen würden, wird die Errichtung von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen auch nicht durch die Stadt Aulendorf selbst durchgeführt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer baulichen Anlage am Ortseingang in der Schussenrieder Straße als alternative Maßnahme für die Verkehrsregelung zu prüfen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie es möglich ist, in der Schussenrieder Straße sowie in der Hauptstraße Banner zu platzieren, durch welche auf die Einhaltung der Geschwindigkeit hingewiesen wird.**

Beschluss-Nr. 6
Jahresabschluss 2021 der Stadt Aulendorf
Vorlage: 30/051/2025

Frau Johler stellt den Jahresabschluss 2021 vor. Die Präsentation liegt als Anlage bei.

Die Stadt hat nach § 95 Abs. 1 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und muss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darstellen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wurde aufgestellt.

Das Gesamtergebnis 2021 schließt mit einem Überschuss von 1.619.690,95 € ab. Geplant war ein Fehlbetrag von 1.180.400,00 €. Diese Verbesserung resultiert aus Mehreinnahmen bei den Zuwendungen/Zuweisungen (Plan: 4.276.050,00 €, Ergebnis: 5.615.948,44 €) und Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Plan: 6.663.950,00 €, Ergebnis: 4.944.521,71 €). Dies sind jedoch nur die größten Abweichungen, es gab bei jeder Position größere und kleinere Abweichungen, die in der Summe zu diesem deutlich verbesserten ordentlichen Ergebnis führen.

Der Bestand an Zahlungsmitteln erhöht sich im Jahr 2021 von ursprünglich 21.590.299,35 € auf 22.944.112,52 €.

Das Jahr 2021 war geprägt durch zwei Themen:

- viele Verschiebungen von Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen, auch bedingt durch die damals anhaltende Corona-Pandemie
- strukturell bedingte Integration der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Entsprechend hat sich auch das Bilanzvolumen im Vergleich zum Vorjahr sehr deutlich von 112.544.199,61 € auf nun 138.029.984,69 € erhöht.

SR Michalski bittet darum, dass in Zukunft zeitnah die Jahresabschlüsse bearbeitet werden und vorliegen.

BM Burth erwidert, dass die Zuarbeit des Softwareprogramms die Hauptursache sei, dass die Jahresabschlüsse erst so spät kommen.

Frau Johler ergänzt, dass die Jahresabschlüsse immer komplexer werden und die Zuarbeit mit dem Softwareprogramm hakt.

SR Haas verweist auf § 95 b der Gemeindeordnung. Ihn stimmt es bedenklich, dass es an der EDV hakt. Er wünscht, dass die Zuarbeit intern künftig optimiert wird.

SR Dr. Deuer teilt mit, dass er keine Langversion des Jahresabschlusses bräuchte, sondern dass ihm die Kurzversion reichen würde. Er möchte von Frau Johler wissen, ob sie bei der Überarbeitung des Jahresabschlusses als Kämmerin etwas besonders überrascht hat.

Frau Johler und BM Burth können für sich keine Überraschung feststellen. BM Burth verweist darauf, dass 2021 ein Coronajahr war und da vieles anders lief.

Der Gemeinderat stellt einstimmig auf Grund § 95 b Abs. 2 der

Gemeindeordnung den Jahresabschluss 2021 mit folgenden Werten fest:

		EUR
	Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 20.10.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit folgenden Werten fest:	
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	31.103.431,2
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 29.639.848,8
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.463.582,4
1.4	Außerordentliche Erträge	156.108,5
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	156.108,5
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.619.690,9
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.904.387,7
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.019.362,2
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.885.025,4
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.223.802,3
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.697.771,3
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.473.968,9
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	441.056,5
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 1.334.728
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-1.334.728,
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-923.671,8
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 7.722.514
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	21.590.299,3
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-8.646.186,8
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	12.944.112,5
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	29.273,6
3.2	Sachvermögen	101.975.915,5
3.3	Finanzvermögen	35.706.474,5
3.4	Abgrenzungsposten	317.032,6
3.5	Nettoposition	0,0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	138.028.696,4
3.7	Basiskapital	71.566.534,2
3.8	Rücklagen	15.985.493,1
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-16.690.709,4
3.10	Sonderposten	39.029.436,8
3.11	Rückstellungen	1.341.041,7
3.12	Verbindlichkeiten	25.866.999,5

3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	929.900,35 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	138.028.696,45 €

Beschluss-Nr. 7

Eventuelle Ausübung eines Vorkaufsrechts für das Grundstück Umlandstraße 9,
Flist.-Nr. 2106/3
Vorlage: 10/062/2025

BM Burth stellt die Ausgangssituation vor:

§ 24 BauGB regelt das allgemeine Vorkaufsrecht. Gemäß § 24 Abs. 1 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3, festgesetzt ist,
2. in einem Umlegungsgebiet,
3. in einem förmlich, festgesetzten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich,
4. im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,
5. im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist,
6. in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorliegen mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie
7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten.

Das Vorkaufsrecht darf nach § 24 Abs. 3 BauGB nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dem Wohl der Allgemeinheit kann insbesondere die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde dienen. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.

Ein die Ausübung des Vorkaufsrechts rechtfertigendes Wohl der Allgemeinheit ist ein qualifiziertes, sachlich objektives Interesse als Ergebnis einer Abwägung der im Einzelfall miteinander im Widerstreit stehenden privaten und öffentlichen Interessen. Erforderlich ist, dass im Hinblick auf eine bestimmte Aufgabe überwiegend Vorteile für die Öffentlichkeit angestrebt werden. Dies ergibt sich für die Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrs- und Versorgungsflächen regelmäßig aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes. In allen anderen Fällen ist eine zusätzliche konkrete Begründung erforderlich.

Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt die Ausübung des Vorkaufsrechts aus Gewinnstreben oder zur Vorratshaltung von Grundstücken nicht. Eine Ausübung des Vorkaufsrechts aus fiskalischem Interesse ist nach der ständigen Rechtsprechung nicht zulässig.

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2018 wurden die Wertgrenzen für die Zuständigkeit für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts geändert. Nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf ist der Bürgermeister über die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 € im Einzelfall zuständig. Bei Vorkaufsrechten im

Wert zwischen 80.000 € aber nicht mehr als 300.000 € ist der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig, darüber hinaus der Gemeinderat.

Nach den Regelungen der Hauptsatzung wäre im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik gegeben. Die Entscheidung wurde auf die Tagesordnung des Gemeinderates genommen, da es sich um eine grundsätzliche Entscheidung für die Entwicklung in diesem Quartier handelt.

Das Grundstück Flst. Nr. 2106/3 wurde vom bisherigen Grundstück Flst. Nr. 2016 abgetrennt und nun veräußert. Das Grundstück hat eine Fläche von 347 m² und ist unbebaut. Die Fläche liegt innerhalb der Geltungsbereiche der Erhaltungssatzung und des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“. Das Grundstück liegt somit im Geltungsbereich nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BauGB.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dem Wohl der Allgemeinheit kann insbesondere die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde dienen. Auf die v. g. Ausführungen zu § 24 BauGB wird verwiesen.

Auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Erhaltungssatzung) kann das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, wenn städtebauliche und soziale Belange den Ablauf der Stadtumbaumaßnahme auf der Grundlage des von der Gemeinde aufgestellten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Sozialplanes beeinträchtigt werden würde. Auf Grundlage einer Erhaltungssatzung soll die städtebauliche Gestaltung des festgesetzten Gebietes gesichert werden.

Der städtebauliche Rahmenplan zur Erhaltungssatzung sieht für das Quartier der Uhlandstraße eine Wohnbebauung/Nachverdichtung vor. Das Grundstück mit einer Fläche von 347 m² ist jedoch zu klein, um auf diesem Grundstück einen Geschosswohnungsbau und somit eine höhere Anzahl von Wohnungen zu schaffen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen das Vorkaufsrecht im vorliegenden Fall nicht auszuüben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass er das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB für das Grundstück Flst. Nr. 2106/3 nicht ausübt.

Beschluss-Nr. 8

Verschiedenes

Sitzungsprotokolle des Gemeinderats:

SR Haas verweist nochmals auf die Sitzungsprotokolle des Gemeinderats. Diese sollten schneller fertig gestellt werden.

Hasengärtlestraße (Hagäcker):

SR Haas gibt zur Kenntnis, dass auf der Hasengärtlestraße im Hagäcker trotz der Sanierungsarbeiten noch immer viel Kies aus dem Bankett den Hang hinunterrutschen würde. Er fordert entsprechende Verkehrssicherungsmaßnahmen. Zudem sei die Familie Eisele auf ihn zugekommen, dass ein Teil der Straße über ihr Grundstück verlaufen würde. Er möchte wissen, ob dies der Verwaltung bekannt ist.

BM Burth erklärt, dass sich die Höhenlage der Hasengärtlestraße im Hagäcker durch die Sanierungsarbeiten nicht verändert habe und Verkehrssicherungsmaßnahmen daher nicht notwendig seien. Man habe mit einem Ingenieurbüro bereits geprüft, ob man Rasengittersteine in das Bankett in Hanglage verlegen kann. Dies sei aber in Hanglage nicht möglich, daher wurde das Bankett wieder mit Kies aufgeschüttet.

BM Burth gibt ebenfalls zur Kenntnis, dass ihm der Grenzverlauf der Familie Eisele bekannt sei.

OV Frey bekräftigt die Aussage von BM Burth, dass das Verlegen von Rasengittersteinen tatsächlich geprüft wurde, aber die Umsetzung in Hanglage nicht möglich ist.

Beschluss-Nr. 9
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....